

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 20. November 2013

1045.

Interpellation von Mauro Tuena und Roger Liebi betreffend Bepflanzungen beim Springbrunnen des Bullingerplatzes, Hintergründe um die Bewilligung der Aktion

Am 5. Juni 2013 reichten die Gemeinderäte Mauro Tuena (SVP) und Roger Liebi (SVP) folgende Interpellation, GR Nr. 2013/207, ein:

Seit einiger Zeit sind um den Springbrunnen des Bullingerplatzes inmitten der Strasse diverse Holzpaletten gefüllt mit Erde und bepflanzt platziert. Ein ordentliches Befahren dieses Platzes zum Beispiel in die Sihlfeldstrasse Richtung Hardplatz ist für den motorisierten Verkehr nicht mehr möglich.

In diesem Zusammenhang bitten die Interpellanten den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wer ist für diese massiv verkehrsbehindernde Aktion zulasten des motorisierten Verkehrs verantwortlich?
2. Ist diese Aktion polizeilich bewilligt? Wenn nein, warum wurde diese Aktion, da in diesem Fall wohl illegal, toleriert? Wenn ja, wer hat diese Aktion bewilligt und nach welchen gesetzlichen Grundlagen wurde sie bewilligt? Über welchen Zeitraum wird (wurde) diese Aktion bewilligt?
3. Wie beurteilt der Stadtrat solche (Kampf-)Massnahmen zu ungunsten des motorisierten Verkehrs inmitten auf Strassen?
4. Inwiefern hat der Stadtrat Kenntnis von weiteren guerillamässigen (Kampf-)Massnahmen auf befahrenen Strassen oder Plätzen unserer Stadt zulasten des motorisierten Verkehrs?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Vorbemerkungen

Die Interpellanten scheinen davon auszugehen, es handle sich bei den baulichen Massnahmen beim Bullingerplatz um eine nicht bewilligte, «guerillamässige Kampfmassnahme» von unbekannter Seite. Tatsächlich handelt es sich um eine gesetzeskonforme verkehrslenkende Massnahme der Stadtverwaltung, deren Ziel nicht die Behinderung des motorisierten Individualverkehrs ist, wie die Interpellanten unterstellen, sondern die Verkehrsberuhigung. Die Massnahme soll die neue Verkehrssignalisation am Bullingerplatz unterstützen, wie es in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften vorgesehen ist.

Der Bullingerplatz hat im Laufe des letzten Jahrzehnts grosse Veränderungen erfahren. Dank der Westumfahrung konnte er vom Transitverkehr befreit und als Begegnungszone gemäss Art. 22b der Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) signalisiert werden. Art. 22b SSV lautet wie folgt:

¹ Das Signal «Begegnungszone» (2.59.5) kennzeichnet Strassen in Wohn- oder Geschäftsbereichen, auf denen die Fussgänger und Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten die ganze Verkehrsfläche benützen dürfen. Sie sind gegenüber den Fahrzeugführern vortrittsberechtigt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern.

² Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.

³ Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.

Solche grundlegenden Änderungen am Verkehrsregime benötigen Zeit. Der Platz soll von den Anwohnerinnen und Anwohnern in seiner neuen Funktion angenommen werden, gleichzeitig muss sich der motorisierte Individualverkehr (MIV) an die neuen Vortrittsverhältnisse und die tiefere Höchstgeschwindigkeit gewöhnen. Die Situation ist besonders für Kinder, die auf ihrem Schulweg den Bullingerplatz überqueren, nach wie vor gefährlich, da sich viele Autofahrerinnen und Autofahrer nicht an die geltenden Vorschriften halten. Um den MIV für das neue Verkehrsregime zu sensibilisieren, erscheint die temporäre Teilspernung mittels Platzierung von Pflanzkisten als angemessene und sympathische Massnahme, die auch zur Belebung des Platzes beiträgt.

Zu Frage 1 («Wer ist für diese massiv verkehrsbehindernde Aktion zulasten des motorisierten Verkehrs verantwortlich?»):

Federführend ist das Tiefbauamt der Stadt Zürich. Beteiligt sind auch die Dienstabteilung Verkehr und die Sozialen Dienste (Quartierkoordination und Soziokultur).

Zu Frage 2 («Ist diese Aktion polizeilich bewilligt? Wenn nein, warum wurde diese Aktion, da in diesem Fall wohl illegal, toleriert? Wenn ja, wer hat diese Aktion bewilligt und nach welchen gesetzlichen Grundlagen wurde sie bewilligt? Über welchen Zeitraum wird [wurde] diese Aktion bewilligt?»):

Diese Massnahme wurde vom Tiefbauamt, gestützt auf Art. 5 der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (SR 741.213.3), über einen Zeitraum von zwei Jahren bewilligt. Art. 5 Abs. 3 der Verordnung lautet wie folgt:

³ Zur Einhaltung der angeordneten Höchstgeschwindigkeit sind nötigenfalls weitere Massnahmen zu ergreifen, wie das Anbringen von Gestaltungs- oder Verkehrsberuhigungselementen.

Zu Frage 3 («Wie beurteilt der Stadtrat solche (Kampf-)Massnahmen zu ungunsten des motorisierten Verkehrs inmitten auf Strassen?»):

Die Massnahme wurde unter dem Legislatorschwerpunkt «Quartiere gemeinsam entwickeln» zusammen mit den Anwohnerinnen und Anwohnern erarbeitet. Das Verkehrsregime am Bullingerplatz schreibt keinen Kreisverkehr vor. Der Brunnen kann im Gegenverkehr umfahren werden, und alle auf den Platz mündenden Strassen sind erreichbar. Das Kreuzen zweier Fahrzeuge ist bei Einhalten der Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h problemlos möglich.

Zu Frage 4 («Inwiefern hat der Stadtrat Kenntnis von weiteren guerillamässigen (Kampf-)Massnahmen auf befahrenen Strassen oder Plätzen unserer Stadt zulasten des motorisierten Verkehrs?»):

Der stadträtliche Legislatorschwerpunkt «Quartiere gemeinsam entwickeln» hat das Ziel, die Lebensqualität in Quartieren zu erhöhen und den Anwohnerinnen und Anwohnern mehr nutzbaren Freiraum und sichere Schulwege zur Verfügung zu stellen. Es wird eine ausgewogene Nutzung angestrebt, welche auch die Funktion des MIV gewährleistet. Die Begegnungszone am Bullingerplatz ist ein gutes Beispiel für eine Massnahme im Rahmen dieses Legislatorschwerpunkts.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti